

§ 4 LFNebLV Verwendung als Erziehungsleiter oder Erziehungsleiterin

LFNebLV - Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Verwendung als Erziehungsleiter oder Erziehungsleiterin an mit land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes organisatorisch verbundenen Internaten ist wie folgt in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

- 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 50 Internatsschüler,
- 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 100 Internatsschüler,
- 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 150 Internatsschüler,
- 5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 200 Internatsschüler,
- 6 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 250 Internatsschüler,
- 7 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 300 Internatsschüler,
- 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 350 Internatsschüler,
- 9 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III bis 400 Internatsschüler,
- 10 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III ab 401 Internatsschülern

In Kraft seit 13.06.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at